

# **Satzung des Deutscher Iaido Bund e.V.**

---

vom 25. August 2001

geändert durch  
Mitgliederbeschluss vom 14.06.2003 (§ 5 Abs. 3)  
Mitgliederbeschluss vom 30.05.2005 (§ 5 Abs. 11)  
Mitgliederbeschluss vom 20.05.2006 (§ 3 Abs. 9)

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Iaido Bund“, abgekürzt.
- (2) Der DIaiB hat seinen Sitz in Bottrop und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bottrop eingetragen werden. Mit der Eintragung wird der vollständige Name „Deutscher Iaido Bund e.V.“ lauten.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der DIaiB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DIaiB ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des DIaiB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DIaiB fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DIaiB.
- (2) Der DIaiB verfolgt den Zweck, Landesverbände der Bundesrepublik Deutschland, die die japanische Schwertkampfkunst „Iaido“ fördern und/oder betreiben, und Iaido als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Vermittlung von Iaido-Unterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden, die Organisation von Lehrgängen und Prüfungen, die Durchführung von Wettkämpfen sowie die Verbreitung des Bekanntheitsgrades von Iaido durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der DIaiB ist parteipolitisch unabhängig und religiös sowie weltanschaulich neutral.
- (5) Der DIaiB strebt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kendo Bund e.V. an.
- (6) Im Wirkungsbereich des DIaiB und seiner Mitglieder, insbesondere während Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Wettkämpfen ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes untersagt.

# Satzung des Deutscher Iaido Bund e.V.

---

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DIaiB können Iaido-Landesverbände mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, in denen Iaido ausgeübt wird. Ist aus einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland noch kein Landesverband Mitglied des DIaiB, können höchstens drei Vereine, in denen Iaido ausgeübt wird, aus diesem Bundesland Mitglied im DIaiB werden. Die Mitgliedschaft dieser Vereine erlischt, sobald ein Landesverband, der dieses Bundesland vertritt, Mitglied im DIaiB wird. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- (2) Der DIaiB ist verpflichtet, allen Landesverbänden, die in der Bundesrepublik Deutschland Iaido im Sinne des Amateurgedankens betreiben wollen und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 der Satzung erfüllen, die Mitgliedschaft einzuräumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die schon bei bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluss nach § 3 Abs. 4 führen würden. Es kann pro Bundesland nur ein Landesverband aufgenommen werden.
- (3) Landesverbände/Vereine müssen als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sein. Dies ist durch Vorlage eines Freistellungsbescheides nachzuweisen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des DIaiB oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate nach seiner Fälligkeit an den DIaiB kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem DIaiB ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist ein Mitglied oder Angehörige des Vorstandes. Ein solcher Antrag ist dem Vorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied anzuhören.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Landesverbänden/Vereinen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (6) Ein Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen des DIaiB. Kein ausgeschiedenes Mitglied hat Anrecht auf das Vermögen des DIaiB oder Teilen hiervon. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.
- (8) Der DIaiB ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (9) Ab dem 01.01.2008 ist eine Mitgliedschaft von Einzelvereinen ausgeschlossen.

# Satzung des Deutscher Iaido Bund e.V.

---

## § 4 Organe

Die Organe des DIaiB sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des DIaiB ist die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Mitgliedern
- c) den Kassenprüfern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Sie ist den Mitgliedern jedoch mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich mit einfachem Brief anzukündigen mit der Aufforderung, bis sechs Wochen vor dem Zusammentritt Anträge schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese sowie die Anträge des Vorstands sind den Mitgliedern in einer Tagesordnung vier Wochen vor dem Zusammentritt mit einfachem Brief bekannt zu geben. Die Fristen beginnen mit der Absendung der Briefe an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie nicht der vorherigen Ankündigung bedürfen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einfachem Brief innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Die Fristen beginnen mit der Absendung der Briefe an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach der Antragstellung durchzuführen.

(4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Folgende Aufgaben können nicht übertragen werden:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

# Satzung des Deutscher Iaido Bund e.V.

---

(Fortsetzung § 5 Mitgliederversammlung)

- (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Einladung mit dem Wortlaut des/der geänderten Paragraphen bekannt gegeben werden.
- (7) Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Anlass zu diesen Anträgen muss aus aktuellen Gründen erfolgen, die nicht im Rahmen der Sechswochenregelung zu ersehen waren. Sie werden nur behandelt, sofern mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden dies befürworten.
- (8) Das Stimmrecht wird wie folgt geregelt:
  - a) Vereine haben je eine Stimme.
  - b) Jeder Landesverband hat pro begonnener Dekade der dem DIaiB gemeldeten Einzelpersonen eine Stimme, höchstens jedoch sieben Stimmen, mindestens jedoch drei Stimmen. Kommt ein Landesverband seiner Stärkemeldung nicht nach, hat er keine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Die Gesamtstimmen eines Landesverbandes sind einheitlich abzugeben.
  - c) Jeder dem DIaiB angehörende Landesverband/Verein wird von einem Delegierten vertreten. Der Delegierte bedarf der schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Landesverbandes/Vereins und kann nur diesen vertreten. Die Delegiertenvollmacht ist von der Landesverbands-/Vereinsvorstandschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
  - d) Der Vorstand hat eine Stimme. Bei Wahlen hat er kein Stimmrecht.
  - e) Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig.
- (9) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollierenden zu unterschreiben und innerhalb eines viertel Jahres nach der Versammlung an die Verbandsmitglieder zu übersenden.
- (11) Ab dem 01.01.2007 besitzen Vereine keine Stimmberechtigung mehr auf der Mitgliederversammlung. Das Antragsrecht bleibt unberührt.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den DIaiB nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

# **Satzung des Deutscher Iaido Bund e.V.**

---

## **§ 7 Kassenprüfer**

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung wechselnd für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Prüfer. Die Aufgaben der Kassenprüfer beinhalten neben der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.
- (3) Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Vorstand zu melden.
- (4) Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Der DIaiB erhebt Beiträge. Zahlungsweise, Höhe und Fälligkeitstermin werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Der Vorstand ist alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl schriftlich (geheim) durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Als gültige Stimmen gelten nur „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und dem zweithöchsten Stimmergebnis eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied auf die entsprechende Position gewählt werden. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall des gesamten Vorstandes ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird der neue Vorstand für die Wahlzeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes während einer Amtsperiode ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Abwahl des Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

# **Satzung des Deutscher Iaido Bund e.V.**

---

## **§ 10 Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern und diese kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des DIaiB kann nur in einer hierfür eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des DIaiB oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DIaiB an den Deutschen Sport Bund (DSB), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen des DIaiB zu.

## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auch auf die weibliche Bezeichnung.

## **§ 13 Verweis auf die Geschäftsordnung**

- (1) Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bottrop.

Bad Kreuznach, 25.08.2001